

Neufassung der
VERBANDSSATZUNG
des
Zweckverbandes
Wasserversorgung Unteres Inntal

vom 12.10.2015

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Mitglieder

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 12 Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
- § 13 Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses
- § 14 Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses
- § 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
- § 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 19 Dienstherreneigenschaft
- § 20 Geschäftsstelle, Werkleitung

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- § 21 Anzuwendende Vorschriften
- § 22 Haushaltssatzung
- § 23 Deckung des Finanzbedarfs, Umlageschlüssel
- § 24 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 25 Kassenverwaltung
- § 26 Jahresabschluss, Prüfung, Rechnungslegung

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

- § 27 Änderung der Verbandssatzung
- § 28 Auflösung des Zweckverbandes

V. Schlussvorschriften

- § 29 Anzuwendende Vorschriften
- § 30 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 31 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 32 Inkrafttreten der Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 94127 Neuburg am Inn im Ortsteil Neukirchen am Inn, Landkreis Passau.
- (3) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Passau.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden

Fürstenzell	mit den Gemeindeteilen Aiching, Altenmarkt, Aspertsham, Aubach, Aumühle, Bad Höhenstadt, Bromberg, Brunndobl, Dinglreit, Distlzwil, Edlwang, Endau, Engertsham, Fünfeichen, Fürstenzell, Gadham, Geiselberg, Gföhret, Gingsöd, Großsandten, Gurlarn, Haufenberg, Haunreut, Hissenau, Hofmark, Hohenau, Holzbach, Holzhammer, Holzstadl, Höng, Hörbertsham, Hub, Hundsöd, Irsham, Jägerwirth, Kemating bei Bad Höhenstadt, Kitzbichl, Kleingern, Kleinloipertsham, Kleintann, Klessing, Kumpfmühle, Kühloh, Mahd 1 und 2, Maieröd, Munzing, Oberaign, Obereichet, Oberirsham, Obermühle, Oberreisching, Obersulzbach, Peslöd, Pilzweg 2, 2a und 4, Prims, Rehschaln, Reising, Reut, Sandten, Scheuereck, Schönau, Spirkenöd, Steindobl, Steinhügl, Strangmühle, Straß, Tannet, Unteraign, Untereichet, Urlharting, Wallham, Wallmberg, Weidenberg, Weidenthal, Welln, Wiesen, Willenreut, Wimberg und Würfeldobl,
Neuburg am Inn	mit den Gemeindeteilen Aubach, Breitengern, Dommelstadl, Fürstdobl, Grünet mit den Haus-Nrn. 1 - 17a, Höch mit den Haus-Nrn. 1 – 25, Kälberbach, Kopfsberg, Kurzeichet, Leithen, Neuburg a. Inn, Neukirchen a. Inn, Niederreisching, Pfennigbach, Reuth, Schmelzing, Schönau, Straß und Untereichet
Neuhaus am Inn	mit den Gemeindeteilen Döfreuth, Neuhaus a. Inn, Pumstetten, Vornbach und Weihmörting;
Ruhstorf an der Rott	mit den Gemeindeteilen Eiching, Euling und Sulzbach a. Inn

- (2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die in § 2 Abs. 1 genannten Gemeindeteile seiner Mitglieder (Mitgliedsgemeinden). Die Verbandsmitglieder können den Beitritt weiterer bisher mit Eigengewinnungsanlagen versorgter Gemeindeteile beantragen. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungseinrichtung einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfalle zu erweitern. Bereits vorhandene Ortsnetze werden jedoch vom Zweckverband nur auf Antrag des betreffenden Verbandsmitgliedes und mit Zustimmung der Verbandsversammlung übernommen, betrieben, unterhalten und erweitert. Er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen, Verordnungen und Allgemeine Bedingungen und Preise für die Versorgung mit Wasser (Anlage zur AVBWasserV) mit Preisblatt für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Der Zweckverband sichert und überwacht seine Versorgungsanlagen durch eigenes Personal. Die Verbandsmitglieder halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile gebrauchsfähig. Die für den Feuerschutz anfallenden Materialkosten des Unterhalts werden von den Verbandsmitgliedern getragen.
- (6) Die Pflichtaufgabe der Löschwasserversorgung und des Feuerschutzes verbleibt bei den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. die Werkleitung.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 13 Verbandsräten einschließlich des Verbandsvorsitzenden.

- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen, höchstens jedoch 6 Verbandsräte. Die Zahl der übrigen Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, wird nach dem Hare-Niemeyer Verfahren ermittelt. Auszugehen ist von der im Verbandsgebiet eines jeden Verbandsmitgliedes im Durchschnitt der vorangegangenen 3 Jahre verkauften Wassermenge in Kubikmeter. Würden bei der Anwendung dieses Verfahrens auf ein Verbandsmitglied insgesamt mehr als 6 Verbandsräte entfallen, so werden die weiteren Sitze den übrigen Verbandsmitgliedern in der Reihenfolge der nächsten Teilungszahlen zugeteilt.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – in der Reihenfolge ihrer Benennung bekanntzugeben. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Das Amt des Verbandsrats endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für die Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen mindestens ein Drittel der Stimmrechtsanteile vertreten, oder die Aufsichtsbehörde es schriftlich beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen in Angelegenheiten des Zweckverbandes hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder vertreten und stimmberechtigt ist. Über andere, als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmenzahl gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Abstimmungsberechtigt sind der Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsräte.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 4 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt; Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes zugezogen werden. Verbandsräte, die im nichtöffentlichen Teil einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift des öffentlichen Teils der Verbandsversammlung sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können Einsicht in die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils nehmen.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Dienstanweisung für die Werkleitung;
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 11. die Bestellung und Abberufung der Werkleitung sowie die Regelung ihrer Dienstverhältnisse;
 12. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
- (2) Die Verbandsversammlung kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende (§ 17) oder die Werkleitung (§ 20) zuständig sind, insbesondere über
 1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 Euro übersteigen (§ 15 Absatz 5 Satz 2 EBV),
 2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Absatz 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000 Euro übersteigen,
 3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro überschreitet,
 4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
 5. Aufnahme von Darlehen, mit Ausnahme von Kassenkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 12.500 Euro überschreiten,
 6. Stundung, Erlass und Niederschlagung und Abschluss von Vergleichen,

- wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 Euro beträgt,
7. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 15.000 Euro beträgt,
 8. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 GO), soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist,
 9. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Beschäftigten, soweit sie die Höhe eines Bruttomonatsgehaltes übersteigen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesene Aufgaben; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über den Gesamtplan der im Wirtschaftsjahr oder in mehreren Wirtschaftsjahren durchzuführenden Maßnahmen.
- (5) Die Verbandsversammlung nimmt zugleich die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben vom Werkausschuss erfüllt werden.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte regelt der Zweckverband durch eine Entschädigungssatzung.

§ 12 Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und zwei weiteren Mitgliedern. Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses gelten die §§ 8 und 9 der Verbandssatzung entsprechend. An die Stelle des Verbandsvorsitzenden tritt der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 14 Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses regelt der Zweckverband durch eine Entschädigungssatzung.

§ 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtseintritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Versammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Versammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht bei ständig wiederkehrenden Geschäften des täglichen Lebens und bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 10.000 Euro mit sich bringen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Versammlung für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat der Versammlung in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

§ 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 19 Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 20 Geschäftsstelle, Werkleitung

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird in Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden von der Werkleitung geführt.
- (2) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter und einem stv. Werkleiter. Der Werkleiter wird gem. § 10 Abs. 1 Nr. 11 durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt.
- (3) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Laufende Geschäfte im Sinne des Art. 88 der Gemeindeordnung sind insbesondere
 1. die selbständige verantwortliche Leitung des Zweckverbandes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes bis 10.000 Euro,
 4. die Anordnung von Einzahlungen und Auszahlungen bis 10.000 € pro Einzelfall,
 5. der Vollzug des Erfolgsplanes.
- (4) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Zweckverbandes. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (5) Die Werkleitung ist ferner zuständig für Personalangelegenheiten, insbesondere für die gesamte personalrechtliche Befugnis über die Beschäftigten.
- (6) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese Beschlüsse, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Die Verbandsversammlung gibt ihr die Möglichkeit zum Vortrag.
- (7) Die Werkleitung vertritt in Erfüllung ihrer Aufgaben den Zweckverband nach außen. § 17 Absatz 6 gilt entsprechend.

- (8) Die Werkleitung hat den Verbandsvorsitzenden mindestens halbjährlich, auf Anfrage jederzeit, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 21 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 22 Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
- a) der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplanes,
 - b) des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung),
 - c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
 - d) des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 - e) der Umlagen.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 31 Absatz 1 bekannt gemacht.

§ 23 Deckung des Finanzbedarfs, Umlageschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kostenerstattungen nach der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er eine Umlage.

- (3) Der durch Gebühren, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlageschlüssel ist das Verhältnis der im Bereich der einzelnen Verbandsmitglieder verbrauchten Wassermenge in den letzten drei Jahren vor der Erhebung der Umlage.
- (4) Der durch Gebühren, Baukostenzuschüsse, Hausanschlüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlageschlüssel ist das Verhältnis der im Bereich der einzelnen Verbandsmitglieder verbrauchten Wassermenge in den letzten drei Jahren vor der Erhebung der Umlage.

§ 24 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitions- und Betriebskostenumlage sind anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung bzw. für den Unterhalt der Wasserversorgungseinrichtung (Umlagesoll);
 - b) die Bemessungsgrundlage;
 - c) der Umlagesatz;
 - d) die Höhe des Investitions- bzw. Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeiträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1.v.H. für jeden Monat gefordert werden.
- (5) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 25 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 26 Jahresabschluss, Prüfung, Rechnungslegung

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (2) Nach Aufstellung des Jahresabschlusses veranlasst die Werkleitung die Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Abschlussprüfer ist von der Verbandsversammlung zu bestimmen und von der Werkleitung zu beauftragen. Gleichzeitig wird der Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Rechnungsprüfung vorgelegt. Fachkräfte können hinzugezogen werden.
- (3) Nach Durchführung der Abschlussprüfung und der örtlichen Rechnungsprüfung werden der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht der Verbandsversammlung vorgelegt. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald fest. Gleichzeitig beschließt sie über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossenen Verwendungen des Jahresgewinns oder der Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an 7 Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (5) Nach Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die Abschlussprüfung durch den Kommunalen Prüfungsverband, einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Das überörtliche Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband solange die entsprechende Mitgliedschaft besteht.
- (6) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 27 Änderung der Verbandssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen in der Verbandsversammlung. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen nur der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach dieser Bekanntgabe wirksam.

§ 28 Auflösung

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbandes ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
 - a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
 - b) die Übernahme der Beamten und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln,
 - c) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen. Die Übernahme ist im Auflösungsbeschluss zu regeln, wobei das Stimmrecht in der Verbandsversammlung zu berücksichtigen ist.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zielwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreiben, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 30 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und die Allgemeinen Bedingungen und Preise für die Versorgung mit Wasser (Anlage zur AVBWasserV) mit Preisblatt des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Passau bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und die Allgemeinen Bedingungen und Preise für die Versorgung mit Wasser (Anlage zur AVBWasserV) mit Preisblatt können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Passau anordnen.

§ 31 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau folgenden Tag in Kraft.
- (2) Vom Inkrafttreten dieser Satzung bis zur Kommunalwahl 2020 verbleibt es entgegen der in § 16 bestimmten Anzahl der Stellvertreter bei den derzeit gewählten zwei Stellvertretern des Verbandsvorsitzenden. Dies gilt auch analog für die §§ 17 Abs. 5 und 18.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 23.11.1994, mit den Änderungssatzungen 1 bis 5 außer Kraft.

Neukirchen am Inn, 12.10.2015

Zweckverband Wasserversorgung
Unteres Inntal

Josef Stöcker
Verbandsvorsitzender